STADT ASCHERSLEBEN

Tagesordnungspun kt	
Vorlage Nr.	Dezernat I
VI/0623/19	AZ: D I/schnw-au
öffentlich	

Nr.	Gremium	Datum	ja	nein	Enth.
1.	Finanz- und Verwaltungsausschuss	06.02.2019			

Entscheidung über Spendenannahmen für das integrative Fußballprojekt

Ramdohrs milde Stiftung hat der Stadt Aschersleben am 28.12.2018 einen Betrag in Höhe von 3.000 Euro überwiesen. Die Mittel werden für die Aufwandsentschädigung der Trainer des integrativen Fußballprojektes zweckgebunden verwendet.

Mit dem Inkrafttreten des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) zum 01.07.2014 regelt der Gesetzgeber das Einwerben und Annehmen von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen. Nach § 99(6) KVG LSA darf die Kommune zur Erfüllung einzelner Aufgaben Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln, die sich an der Erfüllung von Aufgaben nach § 4 KVG LSA beteiligen. Die Einwerbung und Entgegennahme obliegen ausschließlich dem Hauptverwaltungsbeamten. Über die Annahme und Vermittlung entscheidet die Vertretung.

Abweichend hierzu kann die Vertretung die Entscheidung über die Annahme oder Vermittlung bei geringfügigen Zuwendungen auf den Hauptverwaltungsbeamten oder einen beschließenden Ausschuss übertragen.

Gemäß § 6 Abs. 3 Nr.8 der Hauptsatzung der Stadt Aschersleben entscheidet der Finanz- und Verwaltungsausschuss über die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Stadt, deren Vermögenswert 10.000 Euro nicht übersteigt.

Die nach der Rechtsprechung zu § 331 StGB erforderliche Transparenz erfordert, dass über die Annahme der Zuwendung in öffentlicher Sitzung zu beraten ist. §52 Abs.2 KVG LSA ist nicht anwendbar. Die Nichtannahme hätte zur Folge, dass die schon entgegengenommenen Zuwendungen an die Zuwendungsgeber zurückgegeben werden müssten und das Projekt (Angebot) mangels Finanzierbarkeit nicht realisiert werden kann.

Beschlussvorlage	04.01.2019
7/0623/19 / Entscheidung über Spendenannahmen für das integrative Fußballprojekt	Seite 2 von 4

Zuständigkeit: §§ 45 Abs.1, 99 Abs.6 KVG LSA i. V. m. § 6 Abs. 3 Nr. 8 Hauptsatzung

Beschlussvorschlag:

Der Finanz- und Verwaltungsausschuss beschließt die Annahme der Spende von Ramdohrs milde Stiftung in Höhe von 3.000 Euro für das integrative Fußballprojekt.

Oberbürgermeister

Beschlussvorlage 04.01.2019 VI/0623/19 / Entscheidung über Spendenannahmen für das integrative Fußballprojekt Seite 3 von 4

FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN:		
1. Planmäßige Aufwendung/Ausza	hlung oder planmäßige	e(r) Frtrag/Finzahlung
planmäßige Aufw./Ausz.	Buchungsstelle	<u>5(1) 21 trag, 21112arriarrig.</u>
, ,	Buchungsstelle	
	Buchungsstelle	
	3	
planmäßige(r) Ertr./Einz.	Buchungsstelle	
	Buchungsstelle	
	Buchungsstelle	
2. Überplanmäßige oder außerplar	nmäßige Aufwendung//	Auszahlung:
=. Oserpiainirasige oder daiserpia.	masige / tartrerraarig/	<u>taseamang.</u>
<u></u> überplanmäßig		außerplanmäßig
Es entstehen unmittel	bare Ausgaben von:	EUR
Zur Deckung werden	•	
J	Buchungsstelle	
	Buchungsstelle	
	Buchungsstelle	
3. Übersehbare Folgekosten:	-	
-		
An Folgelasten entst	ehen Kosten in Höhe	EUR
von:		
erwartete Einnahmer	n:	EUR
		a a a da
anzeigepflichtig		genehmigungspflichtig
Bekanntmachung		Änderung im Ortsrecht
AUSWIRKUNGEN AUF DEN STEL	Ι ΕΝΡΙ ΔΝ·	
ACCUMENTAL PLANTS	ELIVI LAVIV	
Stellenerweiterung		Stellenreduzierung
DEMOGRAFIE-CHECK:		
Die Maßnahme ist demografierele	vant: 🔲 Ja	
J	Nein	
Die Maßnahme ist verantwortbar:	☐ Ja	
	Nein	
Weiterführende Ausführungen zur	n Demografie-Check in	der Begründung
BEMERKUNGEN:		
zur Besonderen Kon	rolle durch den Stadtra	at
Projektverantwortlich	ner/Ansprechpart	
ner:		

VI/0623/19 / Entscheidung über Spendenannahmen für das integrative Fußballprojekt Seite 4 von	.9
	4
Dezernent	